

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 18.02.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. Febr. 1925.) 7. Stück.

Inhalt:

- Nr. 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1925 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt.
- Nr. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1925 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.
- Nr. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Februar 1925, betreffend die Abänderung des Abschnitts V der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, vom 15. Dezember 1898.

Nr. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 12. Februar 1925.

Das Staatsministerium gibt nachstehende Bestimmung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Ausführungsbestimmungen zum Schuldbuchgesetz vom 25. März 1913 wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4

Abf. 2 der genannten Ausführungsbestimmungen für die von der Kreditanstalt auszugebenden 8%igen Goldmark-Inhaberschuldverschreibungen eine getrennte Abteilung des Schuldbuchs (Abteilung D) angelegt wird.

Oldenburg, den 12. Februar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 12. Februar 1925.

Das Staatsministerium gibt nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, bekannt:

Die in § 17 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom $\frac{3. \text{ August } 1922}{26. \text{ Juli } 1923}$ zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, hinsichtlich der Muster der von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen und Zinsscheine getroffenen Bestimmungen werden dahin ergänzt, daß neben den im Abf. 1 erwähnten Mustern A und C auch das beige gedruckte Muster E und neben den im Abf. 2 erwähnten Mustern B und D auch das Muster F für die von der Anstalt auszugebenden Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen zulässig ist.

Oldenburg, den 12. Februar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

8% Goldmark-Inhaberanleihe
der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Schuldverschreibung
über

den Geldwert von gr Feingold = Goldmark.

Serie Nr.

Die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg schuldet nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen dem Inhaber dieser Schuldverschreibung den Geldwert von

. gr Feingold.

Die Schuld wird vom ab mit 8 vom Hundert für das Jahr in der Weise verzinst, daß der Geldwert von gr Feingold in halbjährlichen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Teilbeträgen gegen Rückgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden Zinscheines ausgezahlt wird.

Die Goldmarkschuldverschreibungen sind seitens der Inhaber unkündbar, können jedoch seitens der Kreditanstalt zum 2. Januar und 1. Juli unter Innehaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist, erstmalig zum 2. Januar 1930 gekündigt werden. Die Kündigung kann sich auf die ganze Anleihe oder auf einzelne Serien erstrecken.

Für die Sicherheit des Kapitals nebst Zinsen haftet der Freistaat Oldenburg. Als Deckung dienen ferner Goldmarkdarlehen an Grundbesitzer und öffentliche Körperschaften.

Im einzelnen gelten die umseitig abgedruckten Bestimmungen.

Oldenburg, den

Staatsbankdirektion.



Borberseite.

**8% Goldmark-Inhaberanleihe
der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.**

Zinsschein Nr.

Serie Nr. über
über
den Geldwert
von Gramm
Feingold. = Goldmark für die Zeit
Reihe vom bis
zahlbar am
Oldenburg, den
Die Staatsbankdirektion.

Rückseite.

Dieser Zinsschein wird vom Tage der Fälligkeit ab von der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt jederzeit bar eingelöst. Eine Goldmark gilt hierbei gleich einer Reichsmark, wenn sich gegenüber dem auf Grund der Anleihebedingungen ermittelten Feingoldpreise kein größerer Unterschied nach oben oder unten gerechnet als 5% ergibt.

Die Vorlegungsfrist beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Zahlung zu leisten ist (§ 801 des B.G.B.)

**Erneuerungsschein für Zinsscheine
zu der 8% Goldmark-Inhaberanleihe der Staatlichen
Kreditanstalt Oldenburg.**

Serie Nr. über
. Gramm Feingold = Goldmark.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen dessen Rückgabe für die vorstehend bezeichnete Schuldverschreibung eine neue Zinsscheinreihe (Reihe . . .) für weitere zehn Jahre, falls von dem Besitzer der Schuldverschreibung nicht dagegen Widerspruch erhoben sein sollte.

Oldenburg, am
Die Staatsbankdirektion,

Nr. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Abschnitts V der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, vom 15. Dezember 1898.

Oldenburg, den 13. Februar 1925.

Das Staatsministerium hat auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers zu der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898 (Oldbg. Gesetzblatt Bd. 32 S. 269), betreffend den Erlaß einer Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, folgendes beschlossen.

I.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10.

1. Das Lotsengeld wird nach Dezimetern des größten Tiefgangs und Bruttoregistertons der gelotsten Schiffe berechnet.
2. Es werden erhoben für die Strecke von Elsfleth nach Oldenburg oder umgekehrt
 - a. für jeden Dezimeter Tiefgang 1 *R.M.* (der niedrigste zur Berechnung kommende Tiefgang beträgt 1 Meter),
 - b. für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag nach folgenden Sätzen:

von 1 bis 100 Brutto-Registertons	1.— <i>R.M.</i>
von 101 bis 200 Brutto-Registertons	2.— <i>R.M.</i>
von 201 bis 300 Brutto-Registertons	4.— <i>R.M.</i>
von 301 bis 400 Brutto-Registertons	6.— <i>R.M.</i>
und so fort für je 100 Tons	2.— <i>R.M.</i> mehr.
3. Für Belotfungen auf folgenden Strecken werden von der Summe der Taxen in Abs. 2 unter a. und b. folgende Hundertsätze erhoben:

1. für die Strecke Elsfleth-Bremerhaven, Elsfleth-Bremen oder umgekehrt 80⁰/₀,
2. für die Strecke Elsfleth-Nordenham und Lemwerder-Nordenham oder umgekehrt 75⁰/₀,
3. für die Strecke Elsfleth-Brake, Elsfleth-Oberhammelwarden, Elsfleth-Lemwerder, Elsfleth-Begefack oder umgekehrt 50⁰/₀.
4. Für das Einholen in den Hafen, für das Anlegen an den Pier und die sonstigen Anlegestellen, für das Ausholen aus dem Hafen oder für das Ablegen, für das Verholen eines Schiffes oder für die Leitung der Manöver zur Regulierung der Kompassse beträgt das Lotsgeld
 1. für jedes Schiff 5.— *R.M.*,
 2. dazu für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag von 1.— *R.M.*
5. Bei Berechnung des Lotgeldes werden angefangene Dezimeter nach oben abgerundet, Beträge unter 50 Pfennige fallen gelassen, von 50 Pfennigen an nach oben abgerundet.
6. Für den Raumgehalt der Schiffe ist der Schiffsmeßbrief maßgebend.
7. Für Schiffe in Linienfahrt ermäßigt sich das Lotsgeld nach der 20. Reise desselben Schiffes in demselben Kalenderjahr um 50⁰/₀.
8. Bei Schleppzügen wird das Lotsgeld nach dem größten Tiefgang des schleppenden oder geschleppten Fahrzeugs und nach dem Durchschnitts-Brutto-Registertonnengehalt der geschleppten Fahrzeuge berechnet.
9. Ist aus besonderen Gründen die Bestellung eines zweiten Lotsen für dasselbe Schiff oder für einen Schleppzug notwendig, oder wird die Bestellung eines zweiten Lotsen besonders gewünscht, so wird

als Lotsgeld für den zweiten Lotsen die Hälfte aller Sätze erhoben.

10. Wird für ein Schiff, welches sich nicht in Eisfleth befindet, ein Lotse verlangt, so sind die Reisekosten der Lotsen von dem Schiffe gesondert zu tragen.
11. Die Zahlung des Lotsgeldes hat bei einkommenden Schiffen bei Entlassung des Lotsen zu erfolgen.

Erfolgt die Zahlung nicht gemäß Abs. 1 sofort, so hat sie nach Zustellung der Rechnung in bar oder durch Scheck zu erfolgen.

Bei ausgehenden Schiffen ist das tarifmäßige Lotsgeld auf Verlangen vor Antritt der Reise, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen den Lotsen etwa sonst zukommende Vergütung bei Entlassung der Lotsen zu erlegen oder sicherzustellen.

12. Die Schiffe haften für das schuldige Lotsgeld und die sonstigen Gebühren; bei Schleppzügen haftet der Schlepper für den gesamten Schleppzug. Das Lotsgeld kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

II.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Wenn ein Schiff, für welches ein Lotse bestellt wurde, zur bestimmten Zeit nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn die Reise desselben durch höhere Gewalt oder aus sonstigen Ursachen verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lotse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist und diese Verzögerung oder Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, so ist ein Liegegeld von 10,— *R.M.* für den Tag, d. h. für jede begonnenen 24 Stunden zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn nach Beendigung der Reise der Lotse auf Wunsch des Schiffers oder infolge Anordnung irgend einer Behörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

III.

§ 13 ist Absf. 12. des § 10 geworden.

Als neuer § 13 wird aufgenommen:

§ 13.

Der Gesamtbetrag der im § 10 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Registertons mit 0,60

„ über 3000 „ „ „ 0,50

vervielfältigt.

IV.

Die Ministerialbekanntmachungen vom 25. August 1922 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 41 S. 1316), 5. November 1923 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 42 S. 858) und 20. Februar 1924 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 43 S. 80) werden aufgehoben.

V.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 13. Februar 1925.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.